

**Gasversorgung - Reglement**

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

**Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

In den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts wurde durch das damalige Gas- und Wasserwerk der Stadt Bern (GWB) das Gasversorgungsnetz der Nachfrage folgend in die Nachbargemeinden hinaus erweitert; so auch in Ortsteile der Gemeinde Köniz (Liebefeld, Köniz, Wabern, Spiegel und Niederwangen). Aktuell beziehen rund 600 Kundinnen und Kunden insgesamt ca. 80 GWh Erdgas pro Jahr.

Die zugehörigen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Köniz und dem GWB, bzw. der Stadt Bern, waren ab 1988 vertraglich gesichert. Ende Mai 2000 hatte der Gemeinderat der Stadt Bern den Vertrag für die Versorgung der Gemeinde Köniz mit Erdgas per 28.06.03 gekündigt. Da mit Energie Wasser Bern (ewb; Rechtsnachfolgerin von GWB) nicht auf Anhieb eine zufriedenstellende Nachfolgelösung gefunden werden konnte, musste der vertragslose Zustand von Jahr zu Jahr mit Übergangsvereinbarungen überbrückt werden.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat verschiedene Optionen wie auch den Aufbau einer eigenen kommunalen Gasversorgung prüfen lassen und nach zähen Verhandlungen verworfen. Mit Blick auf die Entwicklungen auf dem Strommarkt hatte der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) ein sog. Netznutzungsmodell (NEMO) entwickelt und für die Branche per 01.01.07 verbindlich in Kraft gesetzt. Damit sollen einerseits der diskriminierungsfreie Zugang eines Drittversorgers zu einem lokalen Absatzmarkt gewährleistet und andererseits die Kosten für die Energiedurchleitung durch ein Netz nach klaren, einheitlichen Kriterien berechnet werden. So haben nun mindestens Grosskunden die freie Wahl der Gaslieferantin.

2009 hat ewb von weiteren bilateralen Verhandlungen Abstand genommen und ein neues Modell „Gasregion Bern“ angekündigt. In der Folge wurde - im Hinblick auf das aus ewb-Sicht unabweichliche Unbundling<sup>1</sup> zwischen Infrastrukturbetrieb und Gashandel zur Gewährleistung des freien Netzzugangs - verschiedene Versorgungs- und Vertragsmodelle diskutiert. Für Köniz und die meisten Gemeinden drängte sich eine Vertragslösung auf; die Sicherstellung des Unbundling bleibt in der Verantwortung der Energieversorgerin ewb.

In den letzten Jahren hat zudem der Gasabsatz mit dem gestiegenen Interesse der Bevölkerung an erneuerbarer Energie eine Stagnation erfahren. Im Energierichtplan der Gemeinde Köniz ist kein weiterer Ausbau vorgesehen, sondern nur noch gezielte Verdichtungen im bestehenden Versorgungsgebiet. Vor dieser veränderten Ausgangslage sind Anstrengungen zur Übernahme des Netzes und Führung der Gasversorgung in Eigenregie hinfällig geworden.

---

<sup>1</sup> Entflechtung

Daher hat die Gemeinde ewb im Herbst 2011 ihre Erwartungen und Rahmenbedingungen zur Erarbeitung einer neuen vertraglichen Regelung mitgeteilt. Die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Ergas oder neu ebenfalls mit Biogas sowie die neu entschädigungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes durch Versorgungsanlagen der ewb sollte auf längere Frist geregelt werden, um die seit Jahren fehlende Rechtssicherheit zurückzugewinnen. Ziel ist es, die kürzlich ausgelaufene letzte Übergangsvereinbarung durch einen definitiven Vertrag, gültig ab 01.06.13, abzulösen. Mit dem neuen Vertrag ist die Gleichbehandlung der Könizer Kundschaft mit der städtischen sicherzustellen (u.a. Wegfall des bisherigen Regionszuschlags, z.B. 0.20 Rp./kWh bei Heizungen; neu: Anwendung des Einheitstarifs ewb).

Die jährliche Abgeltung für die Benützung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabe) und weiterer Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Gasversorgung soll auf Basis des Gasabsatzes (kWh) verrechnet werden. Im Stabilisierungsprogramm 2010-2014 war sie bereits als Zusatzertrag in der Höhe von CHF 250'000.- ab 2013 angenommen worden.

## **2. Reglement über die Gasversorgung**

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich, dass am bisherigen Zustand im Grundsatz nichts geändert werden soll: Die Könizer Kundinnen und Kunden sollen nach wie vor durch ewb mit Gas versorgt werden, und zwar auf der Grundlage von öffentlichem Recht, wie dies im ganzen Versorgungsgebiet von ewb üblich ist. Dafür braucht es nach dem heute geltenden kantonalen Recht eine Grundlage in einem Reglement. Dementsprechend wird dem Parlament beantragt, ein kurzes Reglement zu erlassen. Ohne Reglement wäre ewb gezwungen, mit der Kundschaft Einzelverträge abzuschliessen, was beträchtlichen Zusatzaufwand verursachen würde.

Der wesentliche Inhalt des Reglements sieht so aus: Die Gasversorgung wird zur freiwilligen Aufgabe der Gemeinde erklärt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Aufgabe an Dritte (nämlich an ewb) zu übertragen. ewb erhält dabei das Recht, hoheitlich aufzutreten, namentlich die Gebühren nach ihren Tarifen zu erheben. ewb hat das Recht, für ihre Anlagen den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benützen, und hat dafür eine Abgabe zu entrichten.

Das Reglement gibt ewb kein Ausschliesslichkeitsrecht für die Gasversorgung. In der Praxis ist es aber so, dass sämtliche Infrastruktur ewb gehört und dass der Aufbau einer Parallelinfrastruktur durch allfällige Konkurrenten unerwünscht wäre. Das Reglement berücksichtigt diese Sachlage, indem es in Artikel 3 vorschreibt, dass ewb das übergeordnete Recht sowie die Vorgaben und Richtlinien der Branche einhalten muss; damit ist ewb beispielsweise verpflichtet, sich an den von der Branche freiwillig eingeführten freien Netzzugang (NEMO) zu halten.

## **3. Gasversorgungsvertrag**

Die Gemeinde schliesst mit ewb einen „Vertrag über die Benützung des öffentlichen Grundes für Gas-Versorgungsanlagen und die Versorgung der Kundschaft mit Erdgas/Biogas“ (Gasversorgungsvertrag) ab. Auf der Grundlage des Gasversorgungsreglements regelt der Gemeinderat alle Detailfragen im Zusammenhang mit der Weiterführung und Übertragung der selbst gewählten (nicht obligatorischen) Gemeindeaufgabe.

Neben allgemeinen Bestimmungen enthält der Vertrag Grundsätzliches zur Gasversorgung, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Anlagen auf öffentlichem Grund, die Abgabe für dessen Benützung sowie aktuell zwei definierte Anhänge.

Ausgehend von einem Mustervertrag von ewb, der mit allen versorgten Regionsgemeinden abgeschlossen werden sollte, ist es in langwierigen Verhandlungen gelungen, das Vertragswerk inhaltlich den Könizer Bedürfnissen und Gegebenheiten anzupassen. Vorgesehen ist die Inkraftsetzung per 01.06.13 (Beginn des „Wärmejahres“, einer neuen Verrechnungsperiode) mit einer minimalen Laufzeit von 10 Jahren. Danach verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr auf unbestimmte Zeit, sofern keine Kündigung einer Partei erfolgt.

Die Unterzeichnung erfolgt nach Beschluss des Reglements über die Gasversorgung durch den Gemeinderat und die Geschäftsleitung von ewb.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht ist zu erwähnen, dass ewb gemäss Reglement und Vertrag für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Abgabe schuldet. Die Abgabe ist ein Ausgleich dafür, dass Bau, Bestand und Erneuerung der Gasinfrastruktur eine nicht zwingende Beeinträchtigung des Strassenkörpers darstellen. Die Konzessionsnehmerin wird die Abgabe der Kundschaft – in diesem Fall den Ergas/Biogas beziehenden Liegenschaftsbesitzerinnen und –besitzern - weiterverrechnen und als Gemeindeabgabe auf der Gasrechnung ausweisen (analog Stromrechnung BKW).

Bei der Festlegung der Abgabe (s. Anhang 3 des Gasversorgungsvertrages), Bemessungsgrösse und Höhe, sind die Parteien frei. Breit abgestützte Erfahrungswerte fehlen aktuell noch. Die Abgabe soll die zu erwartende Wertminderung der Strassen, bzw. den allgemeinen Mehraufwand der Gemeinde angemessen berücksichtigen – andererseits keine versteckte Zusatzsteuerung der Gaskundschaft sein oder die Konkurrenzfähigkeit des Energieträgers zu stark beeinträchtigen. Mit dem neuen Gasversorgungsvertrag werden die in der Stadt Bern gültigen Tarife deckungsgleich in Köniz verrechnet werden; damit fällt der bisher in den Regionsgemeinden verrechnete Zuschlag auf den Arbeitspreisen (z.B. 0.20 Rp/kWh für Heizungen in Köniz) weg. Ausgehend von einem durchschnittlichen Verbrauch einer mit Erdgas beheizten EFH-Liegenschaft von ca. 20 MWh/a, bewirkt die in den Verhandlungen mit ewb festgelegte Abgabe von 0.40 Rp/kWh/a eine Belastung von CHF 80.- pro Jahr. Mit dem Wegfall des Regionszuschlags beträgt die Mehrbelastung dieses Kundensegments ca. CHF 40.-/a, was als zumutbar angesehen wird. Unter Annahme des aktuellen gesamten Gasabsatzes in Köniz (ca. 80 GWh/a) wird ewb der Gemeinde ab 01.06.13 ca. CHF 320'000.- abliefern. Dieser Zusatzertrag dient der Entlastung des Haushaltes (s. Stabilisierungsprogramm 2010-2014).

#### 5. Folgen bei Ablehnung des Antrages

Sämtliche in der Region mit Erdgas/Biogas versorgten Gemeinden verfügen über ein zugehöriges Reglement und damit über eine klare Grundlage für den Vollzug der Aufgabe. Würde das Parlament das vorgeschlagene Reglement nicht beschliessen, fehlte diese wichtige Rechtsgrundlage. ewb müsste zur Legitimation seiner Geschäftsbeziehungen mit den rund 600 Kundinnen und Kunden Einzelverträge abschliessen und diese eigens in ihrer Kundenapplikation hinterlegen. Das würde ganz erhebliche einmalige und wiederkehrende Zusatzkosten nach sich ziehen. Die Gebühren der Könizer Kundschaft würden ansteigen, und das Inkrafttreten des Gasversorgungsvertrags würde sich um ein Jahr verzögern, mit entsprechendem Ausfall der Konzessionsabgabe.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Parlament beschliesst das Reglement über die Gasversorgung gemäss vorgelegtem Entwurf.

Köniz, 21. März 2013

Der Gemeinderat

#### Beilagen:

- 1) Reglement über die Gasversorgung, Entwurf
- 2) Vertrag über die Gasversorgung





**743.1**

## **Reglement über die Gasversorgung**

**Entwurf 20. Februar 2013**

## **Chronologie**

(Diesen Text nicht ändern. Die Chronologie wird vom Rechtsdienst eingefügt.)

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 sowie auf Artikel 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> folgendes

## Reglement über die Gasversorgung

### Art. 1

Gemeinde-  
aufgabe

- 1 Die Einwohnergemeinde Köniz übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas/Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
- 2 Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.
- 3 Es besteht weder ein Anspruch auf Versorgung mit Gas noch eine Abnahmepflicht.

### Art. 2

Übertragung  
der Aufgabe

- 1 Der Gemeinderat kann die Aufgabe an Dritte übertragen (im Folgenden Trägerschaft).
- 2 Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung und betreffend allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch die Trägerschaft.

### Art. 3

Grundsätze für  
die Aufgaben-  
erfüllung

- 1 Die Trägerschaft erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, nach allfälligen weiteren für sie geltenden Bestimmungen sowie nach den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
- 2 Die Trägerschaft kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

---

<sup>1</sup> GG, BSG 170.11

**Art. 4**Versorgungs-  
anlagen

- 1 Die Trägerschaft plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.
- 2 Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der Trägerschaft.
- 3 Die Trägerschaft ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

**Art. 5**Gebühren,  
vertragliches  
Entgelt

- 1 Die Trägerschaft erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Gaslieferung, Gebühren.
- 2 Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für die Trägerschaft geltenden Bestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Tarife.
- 3 Die Trägerschaft kann das Entgelt für ihre Leistungen mit ihren Kundinnen und Kunden vertraglich regeln, sofern und soweit die anwendbaren Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1) dies zulassen.

**Art. 6**

Vertrag

- 1 Die Einzelheiten des Verhältnisses zur Trägerschaft regelt der Gemeinderat in einem Vertrag.
- 2 Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
  - a) Einzelheiten betreffend die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch die Trägerschaft,
  - b) die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck und das der Gemeinde dafür geschuldete Entgelt,
  - c) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Trägerschaft, namentlich betreffend die Planung, die Erschließung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,
  - d) die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,
  - e) die Dauer des Vertrags und die Voraussetzungen einer allfälligen vorzeitigen Beendigung.



**Art. 7**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Köniz, den \*\*\*

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Erica Kobel-Itten

Verena Remund



# **Vertrag**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Köniz (Gemeinde),**  
handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

und

**Energie Wasser Bern (ewb)**  
handelnd durch den Verwaltungsrat, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern,

betreffend der

**Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde  
für Gas-Versorgungsanlagen**

und der

**Versorgung der Kundinnen und Kunden in der Gemeinde  
mit Erdgas/Biogas**

**(Gasversorgungsvertrag)**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>- 4 -</b>
Art. 1 Ausgangslage und Absicht der Parteien	- 4 -
Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags	- 4 -
Art. 3 Anhang	- 5 -
<b>II. Gasversorgung</b>	<b>- 5 -</b>
Art. 4 Grundsatz	- 5 -
Art. 5 Erfüllung der Aufgabe	- 5 -
Art. 6 Energieträger	- 6 -
Art. 7 Gemeindeeigene Rechtsgrundlagen	- 6 -
Art. 8 Förderung der Gasversorgung	- 6 -
<b>III. Versorgungsanlagen und Benützung des öffentlichen Grundes</b>	<b>- 7 -</b>
Art. 9 Versorgungsanlagen, Eigentum	- 7 -
Art. 10 Erstellung und Bewirtschaftung der Anlagen	- 7 -
Art. 11 Anschluss von Kundinnen und Kunden	- 7 -
Art. 12 Kostenbeteiligung der Gemeinde	- 7 -
Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes	- 8 -
Art. 14 Bauarbeiten	- 8 -
Art. 15 Koordination von Bauarbeiten	- 8 -
Art. 16 Verlegen von Versorgungsanlagen	- 9 -
Art. 17 Entfernung von Versorgungsanlagen	- 9 -
Art. 18 Werkdaten	- 9 -
<b>IV. Finanzen, Haftung</b>	<b>- 9 -</b>
Art. 19 Grundsatz	- 9 -
Art. 20 Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes	- 9 -
Art. 21 Haftung	- 10 -
<b>V. Information, Aufsicht</b>	<b>- 10 -</b>
Art. 22 Information	- 10 -
Art. 23 Aufsicht	- 10 -
<b>VI. Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses</b>	<b>- 11 -</b>
Art. 24 Vertragsdauer	- 11 -
Art. 25 Vorzeitige Beendigung	- 11 -
Art. 26 Anpassung des Vertrags	- 11 -
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>- 11 -</b>
Art. 27 Rechtsnachfolge	- 11 -
Art. 28 Streitigkeiten	- 12 -
Art. 29 Salvatorische Klausel	- 12 -
Art. 30 Ergänzendes Recht	- 12 -
Art. 31 Inkrafttreten	- 13 -
<b>Anhang 1 Einspeisung von Biogas in das Versorgungsnetz der Gemeinde Köniz (Art. 6)</b>	<b>- 14 -</b>
<b>Anhang 2 Nachführung von Werkdaten in der Gemeinde Köniz (Art. 18)</b>	<b>- 15 -</b>
<b>Anhang 3 Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes (Art. 20)</b>	<b>- 18 -</b>

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Ausgangslage und Absicht der Parteien**

- 1 Am 8./20./29. Juni 1988 schlossen die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Köniz einen Vertrag über die Versorgung der Gemeinde mit Erdgas durch die damalige Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung der Stadt Bern GWB. Mit diesem Vertrag hat die Gemeinde der GWB das ausschliessliche Recht übertragen, die Gasversorgung in ihrem Gebiet nach den gleichen wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten wie in der Stadt Bern zu betreiben und auszubauen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr) wurde die GWB zusammen mit dem damaligen Elektrizitätswerk der Stadt Bern (EWB) in Form der heutigen ewb rechtlich verselbständigt. Gestützt auf Art. 2 ewr und den Übernahmevertrag vom 14. Oktober 2002 ist ewb als Rechtsnachfolgerin der Stadt Bern in den oben erwähnten Vertrag eingetreten.
- 3 Der Gemeinderat der Stadt Bern kündigte den genannten Vertrag per 28. Juni 2003. Seither wurden mehrere Übergangsvereinbarungen abgeschlossen.
- 4 Der vorliegende Vertrag führt die Vertragsbeziehung im Grundsatz weiter, passt aber die Rechte und Pflichten der Parteien an die heutigen Gegebenheiten und die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen an.
- 5 Die Parteien beabsichtigen, die Gasversorgung der Kundinnen und Kunden in der Gemeinde durch ewb weiterzuführen.

## **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- 1 Die Parteien regeln in diesem Vertrag und den Anhängen
  - a die Übertragung der Gasversorgung in der Gemeinde an ewb,
  - b die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgabe,
  - c das Recht der ewb, den öffentlichen Grund der Gemeinde zu benützen,
  - d die dafür geschuldete Abgabe und
  - e weitere Rechte und Pflichten der Parteien in diesem Zusammenhang.
- 2 Die Gasversorgung im Sinn dieses Vertrags umfasst die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas und Biogas, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 3 Die Beanspruchung des Grundeigentums Privater und die Benützung des öffentlichen Grundes anderer Gemeinwesen, namentlich von Kantonsstrassen, bilden nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **Art. 3 Anhang**

- 1 Die Parteien halten besondere die Gemeinde betreffende Vereinbarungen im Anhang zu diesem Vertrag fest, namentlich Vereinbarungen betreffend
  - a Einspeisung von Biogas in das Versorgungsnetz der Gemeinde Köniz (Art. 6),
  - b die Nachführung der Werkdaten und
  - c das Entgelt für die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde durch ewb (Art. 20).
- 2 Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags.

## **II. Gasversorgung**

### **Art. 4 Grundsatz**

- 1 Die Gemeinde beauftragt und ermächtigt ewb, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit Gas zu versorgen.
- 2 Sie hat ein Interesse daran, dass auf dem Gemeindegebiet nur ein Gasnetz – jenes von ewb – betrieben wird und wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür einsetzen, dass keine weiteren Gasnetze erstellt werden.
- 3 Sie verzichtet darauf, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet selbst mit Gas zu versorgen.

### **Art. 5 Erfüllung der Aufgabe**

- 1 ewb betreibt die Gasversorgung sicher, fachgerecht, umweltgerecht und wirtschaftlich.
- 2 ewb erfüllt diese Aufgabe
  - a nach den Bestimmungen des anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Rechts,
  - b nach dem ewb-Reglement und den weiteren für ewb geltenden Vorschriften, die das zuständige Organ der Stadt Bern oder ewb selbst erlassen hat,
  - c nach den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
- 3 ewb stellt den Kundinnen und Kunden für ihre Leistungen nach den anwendbaren einheitlichen Tarifen oder, wo solche zulässig sind, gestützt auf besondere vertragliche Regelungen direkt Rechnung.

## **Art. 6 Energieträger**

- 1 Die Versorgung erfolgt in erster Linie mit Erdgas.
- 2 ewb kann je nach dem Stand der technischen Entwicklung, der Verfügbarkeit der Energie, der Wirtschaftlichkeit und den eigenen technischen Möglichkeiten besondere umweltgerechte Energieträger, namentlich Biogas, zu den dafür geltenden Tarifen oder gemäss besonderer vertraglicher Regelung (Art. 6 Absatz 3) anbieten.
- 3 Die Gemeinde und ewb können vereinbaren, dass ewb einen bestimmten Anteil Biogas in das Versorgungsnetz in der Gemeinde einspeist. Sie regeln in diesem Fall eine allfällige Beteiligung der Gemeinde an den daraus entstehenden Mehrkosten, sofern diese nicht vollständig der Kundschaft überbunden werden.
- 4 Entsprechende Vereinbarungen richten sich nach dem Anhang zu diesem Vertrag.

## **Art. 7 Gemeindeeigene Rechtsgrundlagen**

- 1 Die Gemeinde erlässt die für die Versorgung durch ewb erforderlichen gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen.
- 2 Sie informiert ewb rechtzeitig über geplante Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen und gibt ewb Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **Art. 8 Förderung der Gasversorgung**

- 1 Die Gemeinde und ewb setzen sich aktiv für eine umweltgerechte Gasversorgung ein. Abgestimmt auf den kommunalen Energierichtplan fördern sie den Gasabsatz in der Gemeinde durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch Erhöhung der Anschlussdichte im bestehenden Versorgungsgebiet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Erstellung und Bewirtschaftung der Anlagen (Art. 10).
- 2 Sie hört ewb vor Beschlüssen über Richtpläne, die baurechtliche Grundordnung, Erschliessungsplanungen und dergleichen an, soweit diese die Gasversorgung betreffen können.
- 3 Vorbehalten bleiben die Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane.



### **III. Versorgungsanlagen und Benützung des öffentlichen Grundes**

#### **Art. 9 Versorgungsanlagen, Eigentum**

- 1 Versorgungsanlagen im Sinn dieses Vertrags sind alle ober- und unterirdischen Anlagen, die der Gasversorgung im Sinn der Artikel 4-6 dienen, insbesondere
  - a die Leitungen des Versorgungsnetzes,
  - b Messstationen,
  - c Druckregler,
  - d technische Sperranlagen wie Schieber und dergleichen.
- 2 Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der ewb.

#### **Art. 10 Erstellung und Bewirtschaftung der Anlagen**

- 1 ewb plant, erstellt, unterhält, erneuert, erweitert, betreibt und entfernt die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten, sofern die folgenden Bestimmungen dieses Vertrags nicht anderes vorsehen.
- 2 ewb entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde über Änderungen und Erweiterungen der Versorgungsanlagen, insbesondere über die Lage und Beschaffenheit neuer Leitungstrassen, sowie über die allfällige Stilllegung von Anlagen.
- 3 ewb berücksichtigt anerkannte Vorgaben, namentlich die Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Erdgas- und Wasserfachs (SVGW).
- 4 ewb kann die Versorgungsanlagen Dritten zur Verfügung stellen.

#### **Art. 11 Anschluss von Kundinnen und Kunden**

- 1 ewb entscheidet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts und des kommunalen Rechts und im Einvernehmen mit der Gemeinde über den Anschluss von Kundinnen und Kunden an das Gasversorgungsnetz.
- 2 ewb berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses.

#### **Art. 12 Kostenbeteiligung der Gemeinde**

Die Parteien können vereinbaren, dass sich die Gemeinde an den Kosten für die Erstellung oder Bewirtschaftung von Versorgungsanlagen oder für Anschlüsse beteiligt, die andernfalls nicht wirtschaftlich erstellt oder betrieben werden könnten.

## **Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes**

- 1 Die Gemeinde räumt ewb das Recht ein, den öffentlichen Grund nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung, die Erweiterung und den Betrieb ihrer ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen zu benützen.
- 2 Erfordert die Benützung des öffentlichen Grundes besondere dingliche oder andere Rechte, wird die Gemeinde, soweit an ihr, diese ewb unentgeltlich einräumen. Davon ausgenommen bleibt der öffentliche Verkehrsraum. Die Kosten für die Begründung solcher Rechte trägt ewb.

## **Art. 14 Bauarbeiten**

- 1 Bauarbeiten der ewb auf Grundeigentum der Gemeinde bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Gebühren für Bewilligung und Kontrolle von Grabenaufbrüchen sind nach dem zugehörigen Gebührenreglement separat geschuldet.
- 2 Zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens, insbesondere bei Verdacht auf Gasaustritt, darf ewb die erforderlichen Massnahmen sofort und ohne vorgängige Bewilligung ergreifen. ewb meldet solche Massnahmen umgehend der zuständigen Stelle der Gemeinde.
- 3 ewb stellt nach der Entfernung nicht mehr benötigter Versorgungsanlagen oder nach Beendigung anderer Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand nach anerkannten Regeln der Baukunst und auf eigene Kosten wieder her.

## **Art. 15 Koordination von Bauarbeiten**

- 1 Die zuständige Stelle der Gemeinde koordiniert die Bauarbeiten auf öffentlichem Grund. Sie kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.
- 2 Soweit die Parteien leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, usw.) erbringen, sind sie gegen Kostenbeteiligung gegenseitig berechtigt und verpflichtet, Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen mitzubedenutzen oder mitbenutzen zu lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 3 Die Parteien verpflichten sich, auch weitere Erschliessungsträger gleich zu behandeln, wenn diese Gegenrecht halten.
- 4 Die Gemeinde und ewb informieren einander periodisch und umfassend über geplante bauliche Vorhaben.
- 5 Verbindliche Auskünfte an Dritte über die Lage und Beschaffenheit der Leitungen und der weiteren Versorgungsanlagen erteilt ewb. Die Gemeinde verweist Dritte soweit erforderlich an ewb.
- 6 Besondere Vereinbarungen richten sich nach dem Anhang zu diesem Vertrag.

## **Art. 16 Verlegen von Versorgungsanlagen**

Für die Verlegung von Versorgungsanlagen gilt Artikel 69 des kantonalen Strassengesetzes (BSG 732.11).

## **Art. 17 Entfernung von Versorgungsanlagen**

Die Gemeinde kann verlangen, dass ewb Teile ihrer Versorgungsanlagen, die keine Funktion mehr haben, auf eigene Kosten und nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde entfernt, soweit dies zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt oder aus andern wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

## **Art. 18 Werkdaten**

Die Nachführung der Werkdaten ist in Anhang 2 geregelt.

# **IV. Finanzen, Haftung**

## **Art. 19 Grundsatz**

Die Parteien tragen die Kosten für ihre Leistungen nach diesem Vertrag selbst, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.

## **Art. 20 Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes**

- 1 ewb entrichtet der Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Entschädigung. Ihre Bemessung und die einzelnen Modalitäten sind in Anhang 3 geregelt.
- 2 ewb belastet eine vereinbarte Abgabe anteilmässig den Kundinnen und Kunden als Teil des Entgelts für die Netznutzung und weist diesen Anteil auf den Rechnungen transparent aus.
- 3 Die Gemeinde entschädigt ewb für den dadurch entstehenden Mehraufwand. Die Höhe der Entschädigung und die Modalitäten der Abrechnung richten sich nach dem Anhang.

## **Art. 21 Haftung**

- 1 ewb haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen oder Sachen, die durch die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung, die Erweiterung oder den Betrieb ihrer Versorgungsanlagen entstehen.
- 2 Die Gemeinde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Versorgungsanlagen der ewb.
- 3 Die Haftung der Parteien für Handlungen Dritter richtet sich nach dem Gesetz.
- 4 Die Parteien haften einander nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden.

## **V. Information, Aufsicht**

### **Art. 22 Information**

- 1 Die Parteien informieren einander – und nötigenfalls auch weitere Erschliessungsträger – rechtzeitig und umfassend über alle Umstände und geplante Vorhaben, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind.
- 2 ewb stellt der Gemeinde den Jahresbericht zu und informiert sie unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind.
- 3 Die Parteien geben einander bekannt, wer für bestimmte Fragen zuständig ist.

### **Art. 23 Aufsicht**

- 1 ewb untersteht in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag der Aufsicht der Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht von ewb alle Auskünfte verlangen und in alle Unterlagen Einsicht nehmen, die für die Überprüfung der rechtmässigen und fachgerechten Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind.
- 3 Vorbehalten bleiben Geschäftsgeheimnisse sowie entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

## **VI. Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses**

### **Art. 24 Vertragsdauer**

- 1 Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens aber zum 31. Mai 2023.
- 2 Er kann durch die Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend jeweils auf den 31. Mai eines Jahres gekündigt werden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Aufhebung oder Änderung des Vertrags auf einen andern Zeitpunkt hin im gegenseitigen Einvernehmen.

### **Art. 25 Vorzeitige Beendigung**

- 1 Dieser Vertrag endet vorzeitig, wenn ewb durch Änderung oder Aufhebung des ewb-Reglements aufgehoben wird und keine Rechtsnachfolge nach Artikel 27 bestimmt ist.
- 2 Die Parteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren vorzeitig kündigen, wenn die andere Partei ihre Pflichten nach diesem Vertrag in schwerwiegender Weise oder nach erfolgloser Ermahnung wiederholt verletzt.

### **Art. 26 Anpassung des Vertrags**

- 1 Jede Partei kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlangen, dass dieser Vertrag veränderten Verhältnissen angepasst wird.
- 2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere grundlegend veränderte rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die eine Weiterführung dieses Vertrags für eine Partei als unzumutbar erscheinen lassen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Rechtsnachfolge**

- 1 ewb kann alle Rechte und Pflichten aufgrund dieses Vertrags an ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen übertragen, wenn dieses
  - a an Stelle der ewb die Gasversorgung übernimmt,
  - b den rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen für diese Aufgabe genügt und
  - c für die fachgerechte Erfüllung der Aufgabe Gewähr bietet.
- 2 ewb informiert die Gemeinde rechtzeitig, wenn ewb oder die Stadt Bern eine Neuorganisation im Sinn von Absatz 1 plant.

## **Art. 28 Streitigkeiten**

- 1 Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Konflikten eine gütliche Einigung anzustreben.
- 2 Führen die Bestrebungen zu keiner Einigung, steht den Parteien der Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) offen, sofern sie nicht vereinbaren, ein Schiedsgericht einzusetzen.

## **Art. 29 Salvatorische Klausel**

- 1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss ungültig oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Gültigkeit des Vertrags als Ganzes davon unberührt.
- 2 An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung soll die gültige und durchführbare Bestimmung treten, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt.

## **Art. 30 Ergänzendes Recht**

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere über Leistungsstörungen.

## **Art. 31 Inkrafttreten**

- 1 Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Parteien am 1. Juni 2013 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Köniz vom 8./20./29. Juni 1988 über die Versorgung der Einwohnergemeinde Köniz mit Erdgas, allfällige Zusätze, Übergangsvereinbarungen und weitere Regelungen der Parteien im Zusammenhang mit der Versorgung der Einwohnergemeinde Köniz mit Gas aufgehoben.

Köniz, dd. Mai 2013  
Einwohnergemeinde Köniz  
Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident  
Luc Mentha

Gemeindeschreiber  
Pascal Arnold

Bern, dd. Mai 2013  
Energie Wasser Bern  
Daniel Schafer  
CEO

Jörg Ryser  
Leiter Marketing & Vertrieb

## **Anhang 1**

### **Einspeisung von Biogas in das Versorgungsnetz der Gemeinde Köniz (Art. 6)**

(zur Zeit besteht kein entsprechender Anhang)



## **Anhang 2**

### **Nachführung von Werkdaten in der Gemeinde Köniz (Art. 18)**

#### **Zweck und Inhalt**

ewb betreibt ein EDV-gestütztes Netzinformationssystem, mit welchem sie auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz die numerischen Werkdaten der Medien Gas, Wasser (Primäranlagen von Wasserverbund Region Bern AG; nachfolgend Wasser WVRB genannt) und Kabelkommunikation ewb erfasst, verwaltet und bewirtschaftet.

Die Gemeinde betreibt das EDV-gestützte Landinformationssystem, Leitungskataster (LIS-LK). Sie erfasst, verwaltet und bewirtschaftet die Leitungskatasterdaten aller Medien auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz.

ewb betraut die Gemeinde gegen Entschädigung mit der laufenden Erfassung der neu verlegten oder geänderten Werkleitungen von ewb auf privatem und öffentlichem Grund des Gemeindegebietes Köniz.

Dieser Anhang legt die Rahmenbedingungen und Modalitäten im Zusammenhang mit der Erfassung und Nachführung der Werkleitungen von ewb durch die Gemeinde sowie die Nutzung des Landinformationssystems auf Stufe Leitungskataster fest und regelt die für die Parteien daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

#### **Normen**

Soweit nicht abweichend definiert, sind die SIA-Normen GEO 405 (Geoinformationen zu unterirdischen Leitungen) sowie SIA 103 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen) verbindlich.

#### **Dokumentation**

Die Nachführungsdaten werden sowohl bei ewb in ihrem Netzinformationssystem auf Stufe Werkkataster wie auch bei der Gemeinde in ihrem Landinformationssystem auf Stufe Leitungskataster weiterverarbeitet und dokumentiert.

Datenstruktur und –format, Datenaustausch und –transfer werden nach Massgabe der technischen Möglichkeiten direkt zwischen den involvierten Fachbereichen abgesprochen.

#### **Koordinationspflicht, Auftragserteilung**

ewb ist verpflichtet, geplante Baustellen per Aufbruchbewilligung so früh wie möglich im Voraus zu melden und sorgt dafür, dass die Gemeinde im Interesse einer lückenlosen Datenerfassung immer rechtzeitig aufgeboten wird. Die Felddatenerhebung wird durch ewb koordiniert (Grobplanung / Auftragserteilung / Feinabstimmung).

Mit der Auftragserteilung gibt ewb der Gemeinde die geografische Abgrenzung der Baustelle oder der Etappe sowie die Auftragsnummer bekannt. Die Auftragserteilung fällt in der Regel zusammen mit dem ersten Aufgebot zur Einmessung. Bei der Feinabstimmung bietet die Einmesskoordination von ewb den zuständigen Fachdienst von ewb und das Feldteam der Gemeinde für die Felddatenerhebung auf. Für Aufnahmen am Vormittag bis spätestens 07:45, für Aufnahmen am Nachmittag bis spätestens 13:45.

Ein Mitarbeiter des zuständigen Fachdienstes von ewb ist vor Ort und erstellt die Fachskizze. Das Feldteam der Gemeinde ist möglichst gleichzeitig auf der Baustelle und misst die Punkte gemäss Fachskizze und Angaben vom Mitarbeiter ewb ein.

Sollte die Feldaufnahme aus Koordinationsgründen vom Feldteam der Gemeinde vor dem Eintreffen des Mitarbeiters von ewb erfolgen, ist zwingend eine Fachskizze der Aufnahme zu erstellen. Allfällig fehlende Aufnahmepunkte sind nach Anordnung des Mitarbeiters von ewb nachträglich aufzunehmen.

## **Datenerhebung**

Die geographische Lage, die Leitungsgeometrie sowie die Sachattribute (Leitungskataster) der Leitungsobjekte werden auf dem Feld durch die Gemeinde als strukturierte Rohdaten auf der Grundlage der SIA-Norm GEO 405 (Ziff. 4 23) erfasst.

Die Datenerhebungen werden nach Angaben und Bedürfnissen der Baustellen auch an Nacht- und Wochenendeinsätzen geleistet.

## **Datenlieferung**

Die Übermittlung der Nachführungsdaten an ewb erfolgt nach Beendigung der entsprechenden Baustelle. Bei Grossbaustellen ist eine etappenweise Datenlieferung zwingend. Die Etappen sind vorgängig zu definieren.

Die Datenlieferung erfolgt in der Regel innert 5 Arbeitstagen ab Datum der Abschlusserhebung der Baustelle oder Etappe.

## **Datennutzung**

Die Gemeinde nimmt im Rahmen des öffentlichen Leitungskatasters die vollumfängliche Auskunftspflicht wahr. Sie verwaltet die Daten der Medien Gas, Wasser WVRB und Kabelkommunikation ewb gemäss aktueller SIA-Norm 405 Ziffern 3 33,3 34 und 3 38 auf Stufe Leitungskataster. Die Daten des Leitungskatasters werden laufend aktualisiert. Mutationen erfolgen spätestens fünf Arbeitstage ab Datum der Abschlusserhebung der Baustelle oder der Etappe.

Über noch nicht aktualisierte Daten gibt die Gemeinde gegenüber Dritten anhand der Nachführungsdaten Auskunft und bezeichnet diese als "provisorisch". Auszüge aus dem Leitungskataster werden mit folgendem Text versehen:

*„Der Planauszug ist nur zum Zeitpunkt der Abgabe aktuell. Die genaue Lage von Leitungen mit der Kennzeichnung "Lage ungenau" ist vor Baubeginn zu sondieren. Für Detailinformationen ist die Werkeigentümerin zuständig.“*

Bei Bedarf ewb kann noch nicht aktualisierte Leitungsdaten anfordern. Die Abgabe erfolgt in graphischer Form mit dem Vermerk "provisorisch".

An den an ewb gelieferten Nachführungsdaten haben beide Parteien das volle Nutzungsrecht.

## **Mängelbehebung**

Stellt ewb Mängel an Nachführungsdaten fest oder entsprechen die gelieferten Daten nicht den Erhebungsrichtlinien, so gehen allfällige Nachmessungen oder Nachbesserungen zu Lasten der Gemeinde. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Meldung durch ewb. Die Meldung erfolgt schriftlich.

Die Beanstandungsfrist beträgt 60 Tage nach Eingang der Nachführungsdaten-Lieferung.

## **Entschädigung**

Die pro Baustelle oder Etappe anfallenden Kosten, inkl. Aufbereitung, Speicherung, Sicherung und Transfer der Daten sowie Kosten für die EDV-Infrastruktur, werden nach Aufwand je zur Hälfte durch ewb und die Gemeinde getragen.

Der verrechnete Tarif basiert auf den jeweils aktuellen Regieansätzen nach KBOB / SIA LHO 103, i.d.R. Kategorien D/E/F in Stufe 2.

Die Leistungsverrechnung erfolgt pro Baustelle oder pro Etappe. Die Gemeinde stellt innert 30 Tagen nach der letzten Datenlieferung Rechnung. Die Rechnungen enthalten den Vermerk „Netzinfo und Geodaten“ sowie die Auftragsnummer und als Beilage eine detaillierte Auflistung aller geleisteten Messeinsätze pro Baustelle oder Etappe.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

## **Anhang 3**

### **Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes (Art. 20)**

Energie Wasser Bern (ewb) bezahlt der Gemeinde als Entgelt für die Benützung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabe) für die Gasversorgung einen Betrag von 0.40 Rappen pro an Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet gelieferte Kilowattstunde (kWh) Energie. Allfällige Steuern sind in diesem Betrag nicht inbegriffen

Die Gemeinde entschädigt ewb für den Mehraufwand für die Erhebung der Konzessionsabgabe nach Artikel 20 Absatz 3 des Vertrags (Anteil Rechnungsstellung, Systemunterhalt & Pflege) mit einem Betrag von CHF 4.71 (exkl. MwSt.) pro Kundin oder Kunde und Jahr.

ewb stellt der Gemeinde jeweils bis spätestens am 30. September eine Abrechnung über die für das vorangegangene Wärmejahr geschuldete Abgabe abzüglich der Entschädigung für ihren Mehraufwand zu. Den geschuldeten Betrag überweist ewb innert 30 Tagen nach dieser Abrechnung.

Die Konzessionsabgabe und die Entschädigung der Mehraufwände zur Erhebung dieser basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2012, 98.9 Punkte (Basis Dez. 2010 = 100). Sie werden jeweils dann per 1. Juni der Teuerung angepasst, sobald sich der LIK um 10 % erhöhen sollte. Als Referenz dient der Indexstand Dezember des Vorjahres.